



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Änderung der Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“)

Vom 27. Februar 2019

Die Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“) vom 20. Dezember 2018 (BAnz AT 21.01.2019 B4) wird wie folgt geändert:

Der gesamte Text der Ziffer 1.5.2.2.1 Absatz 4 Nummer 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Biogas enthält Schwefelwasserstoff und kann beim Einatmen akut toxisch wirken. Zusätzliche Hinweise sind in Ziffer 3.2 der TRGS 529 enthalten.“

Bonn, den 27. Februar 2019

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Im Auftrag
Ludwig
